



Hauptsatzung der Gemeinde Mönkeberg

i.d.F.d.B. der 4. Änderung vom 15.09.2022

Inhalt

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	2
§ 3 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 4 Naturschutzbeauftragte oder Naturschutzbeauftragter	4
§ 5 Ständige Ausschüsse	4
§ 6 Beiräte der Gemeinde Mönkeberg	6
§ 7 Aufgaben der Gemeindevertretung	6
§ 7a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	6
§ 8 Einwohnerversammlung	6
§ 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern	7
§ 10 Verpflichtungserklärungen	7
§ 11 Veröffentlichungen	8
§ 12 Inkrafttreten	8

Hauptsatzung der Gemeinde Mönkeberg

i.d.F.d.B. der 4. Änderung vom 15.09.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 788) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Mönkeberg erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt eine in Blau wachsende Signalbake, bestehend aus einem turmförmigen silbernen Stahlgerüst, das oben mit einer Galerie abschließt und darüber einem roten Topp-Zeichen in Form eines auf die Spitze gestellten Dreiecks.
- (2) Die Gemeinde Mönkeberg hat keine Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Mönkeberg – Kreis Plön“.
- (4) Die Abbildung und Verwendung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Jede sonstige Verwendung des Gemeindewappens bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82 und 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führungen von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
 6. Belastung von Immobilien soweit die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht überschreitet,

7. die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten - außer Immobilien- bis zu einem Wert von 5.000 €
8. die unentgeltliche Abgabe von Sachen, Forderungen und anderen Rechten - außer Immobilien - bis zu einem Wert von 2.000 €
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 20.000 €
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 €
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 10.000 € (bei ordentlich zu kündigen Mietverträgen) oder die Gesamtbelastung 25.000 € (bei befristeten Mietverträgen) je Einzelfall nicht übersteigt
12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen bis zu einem Wert von 15.000 €
14. Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 33 und 34 BauGB, soweit nicht städtebauliche Spannungen zu befürchten sind
15. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmungserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 und 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt
17. Abgabe einer Erklärung bzw. das Stellen eines Antrages nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
18. Einstellung von Beschäftigten der Gemeinde und die für diese geltenden Personalentscheidungen im Rahmen des von der Gemeinde beschlossenen Stellenplans und der in § 28 S. 1 Nr. 12 GO festgelegten allgemeinen Grundsätze

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Abs. 6 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schrevenborn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Naturschutzbeauftragte oder Naturschutzbeauftragter im Selbstverwaltungsbereich

Es ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Umweltschutz im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde zu bestellen.

Aufgabengebiet:

Feststellung von Eingriffen in die Natur und Landschaft Ersatzmaßnahmen sowie Wahrnehmung von Aufgaben des Umweltschutzes

Soweit die oder der Beauftragte nicht Mitglied im Bau- und Umweltausschuss ist, soll sie oder er dort nach Entscheidung des Ausschusses angehört werden. An der Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung darf sie/er nicht teilnehmen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

1. Finanz- und Steuerungsausschuss

Zusammensetzung

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen

Aufgabengebiet

- Beratung von Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- Finanzwesen
- Haushaltsplanung
- Liegenschaftswesen
- Steuern
- Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bildungs- und Sozialausschuss

Zusammensetzung

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen

Soweit die oder der Schulleiter/in, die oder der Schulleiternbeiratsvorsitzende/r, die oder der Leiter/in der Betreuten Grundschule und die oder der Elternvertreter/in der Betreuten Grundschule nicht Mitglied des Ausschusses sind, sollen sie oder er nach Entscheidung durch den

Ausschuss angehört werden. An der Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung dürfen diese Personen nicht teilnehmen.

Aufgabengebiet

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sozialwesen
- Wohnungswesen
- Gesundheitswesen
- Förderung und Pflege der Verbände und Vereine
- Förderung des Sports

3. Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung

9 Mitglieder, davon mindestens 5 Gemeindevertreter/innen und bis zu 4 zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen

Aufgabengebiet

- Bauwesen
- Verkehrswesen
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Wirtschaftsangelegenheiten
- Sicherheit
- Brandschutz

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 Ziff. 14 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschussmitglieder kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Sie vertreten die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion bzw. die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder bei deren Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl. Es wird eine „Poolvertretung“ festgesetzt. Für fraktionslose Gemeindevertreter/innen, die Mitglied eines Ausschusses sind, kann für jeden Ausschuss jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Diese können jedoch nur bürgerliche Ausschussmitglieder vertreten.

§ 6**Beiräte der Gemeinde Mönkeberg**

(zu beachten: §§ 47d und 47e GO)

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Seniorinnen und Senioren kann die Gemeinde durch Satzung die Bildung eines Seniorenbeirates vorsehen.
- (2) Um eine zielgerichtete Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, kann die Gemeinde durch Satzung die Bildung eines Kinder- und Jugendparlamentes vorsehen.

§ 7**Aufgaben der Gemeindevertretung**

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7a**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(zu beachten: §§ 16c Abs. 1 Satz 4, 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 8**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich im Sinne des § 11 Abs. 6 dieser Satzung bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Ein-

wohner zustimmt. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, sowie das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

(zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten.
- (2) Handelt es sich bei den in Absatz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragnehmer, sind die Verträge ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500 € im Monat nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde Mönkeberg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Mönkeberg/Amtliche-Bekanntmachungen/ bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde bekanntgemacht. Es führt die Bezeichnung „Nachrichten aus Mönkeberg“ und erscheint in der Regel monatlich zum 5. Tag des Monats. Ist der 5. Tag ein Samstag, Sonntag, Feiertag oder sonst arbeitsfreier Tag, tritt an seine Stelle der nächste nicht arbeitsfreie Werktag. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, steht auf der Internetseite www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Mönkeberg/Nachrichten-aus-Mönkeberg bereit und ist ferner in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf erhältlich; bei Versand wird das anfallende Porto erhoben. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2013, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön am 14.12.2016 erteilt.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 14.12.2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mönkeberg, den 16.12.2016

Gemeinde Mönkeberg

gez. Der Bürgermeister